

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0125/2018/BV

Datum:
19.04.2018

Federführung:
Dezernat IV, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:

Betreff:

**Wahl der Vertrauenspersonen für den
Schöffenwahlausschuss**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Zustimmung zur Beschlussempfehlung: | Handzeichen: |
|-------------------------------|-----------------|-------------|---|--------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 02.05.2018 | Ö | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne | |
| Gemeinderat | 17.05.2018 | Ö | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Die nachfolgend genannten Personen werden als Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss gewählt:

- 1. Essig, Kristina; wohnhaft in Heidelberg*
- 2. Dr. Meißner, Monika; wohnhaft in Heidelberg*
- 3. Beate Deckwart-Boller; wohnhaft in Heidelberg*

Die nachfolgend genannten Personen werden als Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss gewählt:

- 1. Kutsch, Matthias; wohnhaft in Heidelberg*
- 2. Rochlitz, Michael; wohnhaft in Heidelberg*
- 3. Manuel Steinbrenner; wohnhaft in Heidelberg*

Finanzielle Auswirkungen:

| Bezeichnung: | Betrag: |
|---------------------------------|---------|
| Ausgaben / Gesamtkosten: | |
| Keine | |
| | |
| Einnahmen: | |
| Keine | |
| | |
| Finanzierung: | |
| Keine | |
| | |

Zusammenfassung der Begründung:

Beim Amtsgericht Heidelberg ist ein Schöffenwahlausschuss zu bilden, dem die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste sowie die Wahl der Schöffinnen/Schöffen und Hilfsschöffinnen/Hilfsschöffen obliegt. Für den Schöffenwahlausschuss muss die Stadt Heidelberg drei Vertrauenspersonen und gegebenenfalls drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter benennen.

Begründung:

Wenn im folgenden Text männliche Schreibweisen verwendet werden, so ist bei Entsprechung auch die weibliche Form inkludiert. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zugunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 – 2023 (Az.: 3222/0061 vom 28.11.2017) ist für die Wahl der Schöffen beim Amtsgericht Heidelberg ein Schöffenwahlausschuss zu bilden, dem nach den §§ 41 und 42 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste sowie die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen obliegt.

Der Gemeinderat wählt die Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks.

Für den Schöffenwahlausschuss muss die Stadt Heidelberg drei Vertrauenspersonen benennen. Darüber hinaus können Stellvertreter gewählt werden.

Von CDU, SPD und GRÜNE wurden folgende Vorschläge für die Vertrauenspersonen eingebracht:

| Familienname | Vorname: | Ort: | Nennung durch: |
|-----------------|----------|------------|----------------|
| Essig | Kristina | Heidelberg | CDU |
| Dr. Meißner | Monika | Heidelberg | SPD |
| Deckwart-Boller | Beate | Heidelberg | GRÜNE |

Folgende Vorschläge wurden für die Stellvertreter eingebracht:

| Familienname | Vorname: | Ort: | Nennung durch: |
|--------------|----------|------------|----------------|
| Kutsch | Matthias | Heidelberg | CDU |
| Rochlitz | Michael | Heidelberg | SPD |
| Steinbrenner | Manuel | Heidelberg | GRÜNE |

Für die Wahl der Vertrauensperson bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 40 Absatz 3 Satz 1 GVG).

Die Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss kann im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Strafrechtspflege nicht als Gegenstand einfacher Art im Sinne des § 37 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung angesehen werden. Eine Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder des Umlaufs ist daher nicht zulässig.

Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind hiervon nicht betroffen.

gezeichnet
Wolfgang Erichson